

DIE 'GRABINSCHRIFTEN' AUS DEM 'AWĀM-FRIEDHOF

Vorbericht über die Kampagnen 1997 bis 2001

Mit Abzug der 57 beschrifteten Grabstelen und der Namensbeischriften zu den Reliefköpfen an den Außenfassaden sowie unter Einschluß der größeren aussagekräftigen Fragmente sind im Verlauf der vier von 1999 bis 2001 durchgeführten Grabungskampagnen auf dem 'Awām-Friedhof insgesamt 35 auf Sabäisch verfaßte Inschriften zum Vorschein gekommen¹. Von diesen ist der überwiegende Teil an den Quadersteinen der Außenfassaden der Grabhäuser angebracht. Nur wenige Inschriften befinden sich nicht in situ, sind als Spolien verbaut bzw. im Verstoß gefunden worden. Mit Ausnahme einer aus frühaltbabäischer Zeit stammenden, sekundär verbauten, fragmentarischen Widmungsinschrift (DAI FH 'Awām 1998–6) sowie einer Bauinschrift, die von der Errichtung eines Grabvorbaus handelt (DAI FH 'Awām 1998–3), wird in den Inschriften, deren längste zehn Zeilen bei einer Zeilenlänge von 140 cm (DAI FH 'Awām 2000–1) umfaßt, das Eigentumsrecht an Anteilen von bestimmten Grabstätten dokumentiert. Festgehalten ist dabei im einzelnen, daß eine oder mehrere, durchweg männliche Personen einen bestimmten Anteil an einer namentlich ausgewiesenen Grabstätte² erworben und gebaut haben. Der genaue Anteil der Grabstätte ist in vielen Fällen, vor allem im Zusammenhang mit dem Grab YGR, numerisch in Form von in Worten gefaßten Bruchzahlen festgehalten. Ein einfaches Beispiel ist DAI FH 'Awām 1997–6 (Abb. 1), eine fünfzeilige Bustrophedoninschrift an der Südmauer des Grabes YGR (Areal A, Grab1):

- (1) *hywm/bn/lhy'tt/dshr/w'ndhmw/bn/hm't* ←
 (2) *t/bn/ḏmhrmn/sy/wbny/kl/tmn/qbrn/ygr/w* →
 (3) *tmn/kl/mbhrbw/wtmn/kl/t'bdhw/wtmn/fnw* ←
 (4) *hw/wl/yqny/hywm/w'ndhmw/ḏn/tmn/fqh/wf* →
 (5) *qh/gwlm/b'lmqh* ←

»(1) Ḥaywum, Sohn des Luḥayy'att, von den ḏū Saḥr und 'Inādhumū, Sohn des Ḥam'att, (2) von den ḏū Mahramān, haben erworben und gebaut das ganze Achtel des Grabes YGR, (3) das Achtel seines ganzen MBHR, das Achtel seines ganzen T'BD und das Achtel seines (sc. dem Grab zugehörigen) Kanals. (4) Ḥaywum und 'Inādhumū sollen dieses Achtel jeweils zur Hälfte (5) mit vollem Eigentumsrecht besitzen. Bei Almaqah!«

Noch ungeklärt, d. h. noch nicht an den architektonischen Befund der bisher freigelegten Grabanlagen anzuschließen, sind die auf den Namen des Grabes folgenden Begriffe MBHR und T'BD, die in einer ganzen Reihe weiterer Inschriften begegnen. Ebenso können einige andere seltener, auf die Architektur der Grabanlagen bezügliche Termini wie 'šm, 'wt und ḥwr noch nicht mit dem archäologischen Befund verbunden werden.

Der erworbene Teil einer Grabanlage muß allerdings nicht immer numerisch exakt angegeben sein, sondern kann auch allgemein mit ḏ'd («Anteil») umschrieben werden, wie in DAI FH 'Awām 2000–3 (Abb. 2), einer dreizeiligen Bustrophedoninschrift an der Nordfassade des Podiums von Grab 29 aus Areal D:

- (1) *ḥlkrb/bn/ḏrḥ'l'sy/wbny/kl/t'd/yḏ'k* | ←
 (2) *rb/bn/yḏ'/bn/kl/qbrn/'hrm/wkl/ḏwr/w* | →
 (3) *qny/yḏ'krb/bkl/qbrn/'hrm/w'l/t'ly/gwlm* | ←

Abbildungsnachweis: Abb. 1. 2: Photo Verfasser.

¹ Diese werden zusammen mit den Namensaufschriften auf den Grabstelen und den Ostraka, die durchweg Eigennamen enthalten, in den kommenden Bänden der »Epigraphische(n) Forschungen auf der Arabischen Halbinsel« vorgelegt werden.

² Für 'Grab' steht erwartungsgemäß *qbr*, seltener *byt*.

»(1) Ḥālikarib, Sohn des Darah'il, hat erworben und gebaut den gesamten Anteil des Yiṭa'karib (2), des Sohnes des Yiṭa' , am gesamten Grab Aḥram mit vollem Eigentumsrecht, und zwar alles, was ererbt und (3) erworben hat Yiṭa'karib am gesamten Grab 'Aḥram. Nicht werde (etwas) davon weggenommen!«

Wie dieses und auch zahlreiche andere Beispiele zeigen, kann der Vorbesitzer genannt sein. Dies gilt insbesondere auch für jene Dokumente, in denen der Grabanteil numerisch exakt festgelegt wird, und erfolgt oft in Form eines auf das Objekt *qbrn X* und seine weiteren aufgeführten Bestandteile zu beziehenden Relativsatzes³.

Sind mehrere Käufer bzw. Erbauer genannt, so kann, wie im ersten Beispiel, das Dokument um eine Teilungserklärung erweitert sein. Die Inschrift wird in der Regel mit der Anrufung 'Almaqahs bzw., wie in DAI FH 'Awām 2000–7, mit der Göttertrias 'Aṭtar, 'Almaqah und dāt Ḥamyim beschlossen.

In den bislang freigelegten bzw. gefundenen Inschriften aus den Arealen A bis E sind insgesamt neun Grabbauten namentlich aufgeführt, und zwar sind dies

- Grab YGR in neun Inschriften (DAI FH 'Awām 1997–1, 1997–2, 1997–3, 1997–4, 1997–5, 1997–6, 2000–1, 2000–2, 2000–7)
- Grab Y'D in acht Inschriften (DAI FH 'Awām 1997–7, 1997–8, 1997–9, 1997–10, 1997–11, 1997–12, 1997–13, 1998–5)
- »die beiden Gräber des Hālik'amar« (*qbrnbn/dy/blk'mr*) in drei Inschriften (DAI FH 'Awām 1998–1, 1998–2, 1998–3)
- Grab NFQM in einer Inschrift (DAI FH 'Awām 1998–8)
- Grab 'ḤRM in vier Inschriften (DAI FH 'Awām 2000–3, 2000–4, 2000–5, 2000–6)
- »das Grab neben dem Grab der Banū Rabḥim« (*qbrn/dśn//qbr/bny/rbḥm*) in einer Inschrift (DAI FH 'Awām 2000–1)
- Grab YHRM in zwei Inschriften (DAI FH 'Awām 1998–4, 2000–9)
- Grab FNW[T?] in einer fragmentarischen Inschrift (DAI FH 'Awām 2001–1)
- Grab WŚQ in einer fragmentarischen Inschrift (DAI FH 'Awām 2000–8)

Von diesen neun aufgeführten Gräbern können fünf aufgrund der Positionierung der betreffenden Inschriften an den Außenfassaden der Grabanlagen eindeutig identifiziert werden. So sind in Areal A

YGR und Y'D auf Grab 1 bzw. 3, in Areal B »die beiden Gräber des Hālik'amar« auf Grab 10, NFQM auf Grab 20 und schließlich in Areal D 'ḤRM auf Grab 29 zu beziehen⁴.

In der Filiation der Eigentümer bzw. Erbauer der Grabanlagen folgt nach dem Vatersnamen in der Regel⁵ der Name der Sippe. Hierbei begegnet uns eine Reihe von Sippennamen aus Mārib und Umgebung, die teils gut bekannt sind⁶, teils seltener vorkommen⁷. Doch ist auch eine ganze Reihe von Sippennamen zum ersten Mal belegt⁸.

Titel, die Rückschlüsse auf die gesellschaftliche und politische Stellung der Besitzer bzw. Erbauer erlauben, sind selten genannt. So ist in DAI FH 'Awām 1997–9 der Käufer und Erbauer mit dem aus

³ Die ganze Inschrift besteht mitunter nur aus einem einzigen erweiterten Satz, dessen Formular auf folgende vereinfachte Struktur zurückgeführt werden kann: *PN1 bn PN2 bn SN 'sy w-bny kl (Zahlangabe) [bzw. kl t'dhw bn] qbrn X w- (Zahlangabe) kl mbhrbw w- (Zahlangabe) kl t'bdhw d-qny (PN1) 'mn PN3 (gwm) b-'lmqb* »PN1, Sohn des PN2, aus der Sippe X hat erworben und gebaut (mit vollem Eigentumsrecht) das ganze (Zahlangabe) [oder: seinen ganzen Anteil] des Grabes X, das (Zahlangabe) seines ganzen MBHR und das (Zahlangabe) seines ganzen T'BD, welche er (bzw. PN1) von PN3 erworben hat. Bei 'Almaqah!« - Das Problem, welches sich hieran anschließt, besteht darin, wie das Verbum *bny* im einzelnen aufzufassen ist, gerade dann, wenn, wie dies in einigen Inschriften durchaus der Fall ist, nicht nur die ersten, sondern auch die zweiten Vorbesitzer genannt sind, da in derartigen Fällen wohl kaum von einer gänzlichen Neubaumaßnahme der betreffenden Grabstätte auszugehen ist. Dieses Verständnisproblem ließe sich dadurch beheben, daß wir annehmen, daß es sich bei 'sy w-bny um eine mehr oder weniger erstarrte juristische Wendung handelt, die auch bei einem späteren Zweit- bzw. Drittbesitzer in Anwendung gebracht werden kann, womit dieser so behandelt wird, als wäre er der Ersterwerber, der die Baumaßnahme auch durchgeführt hätte.

⁴ Ungewöhnlich ist der inhaltliche Befund von DAI FH 'Awām 2000–1 an der Ostfassade von Grab 21 aus Areal B, in welcher Inschrift von zwei Gräbern die Rede ist, einmal vom Grab YGR, womit schwerlich eine andere Anlage als jene in Areal A gemeint sein kann – wenn es sich bei YGR nicht um einen anders zu vokalisierenden Homographen handelt –, zum anderen wird in der zweiten Hälfte der Inschrift »das Grab neben dem Grab der Banū Rabḥim« genannt, für dessen erworbene Hälfte eine detaillierte Teilungserklärung vorgelegt wird.

⁵ Ausnahmen bilden die vier Inschriften von der Anlage 'ḤRM, s. o. DAI FH 'Awām 2000–3.

⁶ So die Banū dśbr, d'rwyn, 'rgln, śms.

⁷ So etwa die Banū qlzn, rhqn, hwtbm/dhdmn.

⁸ So z. B. die dānm, dmbrrm oder die Banū rd'm, śntn, ś'bm.



Abb. 1 DAI FH 'Awām 1997-6



Abb. 2 DAI FH 'Awām 2000-3

altsabäischer Zeit geläufigen Funktionstitel eines *fqdn* belegt, zugleich wird er als Diener zweier Mukarribe, nämlich des Karib'il und Damar'ali bezeichnet⁹. Ebenso den Titel eines Dieners eines Mukarrib, und zwar des Karib'il ('*bd/krb'l*') führt in DAI FH 'Awām 2000-6 einer der Eigentümer des Grabes 'HRM. Als »Oberhaupt des Stammes 'Ilrām« (*kbr/s'bn/lrm*) weisen sich zwei Priester des Gottes Sahr (*ršw/shr*) aus. Dies ist zum einen ein Zawršahr, Sohn des Yaqdam'il, in DAI FH 'Awām 1998-1, der zusammen mit anderen Mitgliedern seines Stammes »die beiden Gräber des Hālik'amar« (Grab 10 in Areal B) erwirbt, zum anderen der Priester 'Ilrām, der in der Bauinschrift DAI FH 'Awām 1998-3 zusammen mit dem Stamm gleichen Namens in späterer Zeit den Vorbau (*mdqnt*) zu den »beiden Gräber des Hālik'amar« errichtet. Schließlich ist ein Sippen- bzw. Stammesoberhaupt (*kbr*) auf einem fragmentarischen, rötlich eingefärbten Kalksteinfragment (DAI FH 'Awām 2001-2) aus Areal E genannt, bei welchem es sich, dem archaischen Schriftduktus nach zu schließen, um das älteste, d. h. mit einiger Sicherheit vor dem 6. Jh. v. Chr. zu

datierende Dokument handelt, das wir vom 'Awām-Friedhof bislang besitzen.

Was die Datierung der Grabdokumente anbelangt, so erhalten wir aus den Titeln bzw. den Namen der genannten Mukarribe Karib'il und Damar'ali keine konkreten Hinweise für eine sichere Datierung, da eine ganze Reihe von Herrschern gleichen Namens aus der altsabäischen Zeit bekannt sind. Den paläographischen Anhaltspunkten folgend werden wir sicherlich nicht fehlgehen, wenn wir die Inschriften von YGR und Y'D in die mittlere Phase der altsabäischen Periode um das 6./5. Jh. v. Chr. verlegen. Ein wenig früher dürften, den Buchstabenformen zufolge, die Dokumente an der Grabanlage 'HRM abgefaßt worden sein. Daß gerade nach Ende der altsabäischen Bustrophedonperiode darauf Wert gelegt wurde, daß die Eigentumsverhältnisse an den Grabanlagen offen sichtbar dokumentiert bleiben, zeigt die bereits erwähnte

⁹ *b'ttr/bn/sbh̄m/bn/d'bm/fqdn/'bd/krb'l/wdmr'ly.*

Inschrift des Zawršahr, Priester des (Gottes) Sahr, Sohn des Yaqdam'il, die nach Errichtung des Anbaus verdeckt wurde und in einer wortgleichen Abschrift (DAI FH 'Awām 1998–2) – aber nicht im

Bustrophedonduktus und mit jüngeren, allerdings noch in die vorchristliche Zeitweisenden Buchstabenformen – an der Nordfassade des Vorbaus angebracht wurde.

Anschrift:

Prof. Dr. Norbert Nebes, Friedrich-Schiller-Universität, Institut für Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients, Löbdergraben 24 a, D-07743 Jena, gnn@rz.uni-jena.de